

**Änderung der Satzung über den Besuch der Kinderkrippen, Häuser für Kinder,
Kindergärten und Horte der Landeshauptstadt München
(Kindertageseinrichtungssatzung)
Änderung der Satzung über den Besuch der Tagesheime
der Landeshauptstadt München
(Tagesheimsatzung)**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14885

3 Anlagen

Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 06.11.2024 (VB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass:	Anpassung - der städtischen Kindertageseinrichtungssatzung - und der städtischen Tagesheimsatzung
Inhalt:	Vorstellung und Erläuterung der vorgeschlagenen Änderungen
Gesamtkosten/Gesamterlöse:	Es fallen keine Kosten oder Erlöse an.
Klimaprüfung	Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein gemäß Leitfaden Klimaschutzprüfung
Entscheidungsvorschlag:	Die beiden Änderungssatzungen werden gemäß den Anlagen 1 und 2 zur Beschlussvorlage beschlossen.
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	Kita, Kita-Satzung, Kindertageseinrichtung, Kindertageseinrichtungssatzung Tagesheim, Tagesheimsatzung
Ortsangabe:	-/-

**Änderung der Satzung über den Besuch der Kinderkrippen, Häuser für Kinder,
Kindergärten und Horte der Landeshauptstadt München
(Kindertageseinrichtungssatzung)
Änderung der Satzung über den Besuch der Tagesheime
der Landeshauptstadt München
(Tagesheimsatzung)**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14885

3 Anlagen

**Vorblatt zum
Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 06.11.2024 (VB)**
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag des Referenten	1
1. Ausgangslage	1
2. Geplante Neuregelungen in der städtischen Kindertageseinrichtungssatzung	2
3. Geplante Neuregelungen in der städtischen Tagesheimsatzung	10
4. Anhörung der Elternbeiräte	17
5. Klimaprüfung	19
6. Kosten und Erlöse	19
7. Abstimmung	20
II. Antrag des Referenten	21
III. Beschluss	21

**Änderung der Satzung über den Besuch der Kinderkrippen, Häuser für Kinder,
Kindergärten und Horte der Landeshauptstadt München
(Kindertageseinrichtungssatzung)
Änderung der Satzung über den Besuch der Tagesheime
der Landeshauptstadt München
(Tagesheimsatzung)**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14885

3 Anlagen

Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 06.11.2024 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Ausgangslage

Im Bereich der städtischen Kindertageseinrichtungen bestehen folgende Benutzungssatzungen:

- die städtische Kindertageseinrichtungssatzung und
- die städtische Tagesheimsatzung.

Die Erhebung von Besuchsgebühren und Verpflegungsgeld ist in der städtischen Kita-Gebührensatzung geregelt – diese ist nicht Gegenstand der vorliegenden Beschlussvorlage.

Die beiden Benutzungssatzungen wurden zuletzt mit Stadtratsbeschluss vom 18.05.2022 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06337) geändert. Seither gab es Rückmeldungen aus der Münchner Elternschaft und der Einrichtungsleitungen sowie Anregungen aus der Münchner Kommunalpolitik (Stadtratsantrag Nr. 20-26 / A 02261 „Das Münchner Erfolgsmodell kita finder+ stetig weiterentwickeln“ der Stadtratsfraktionen SPD / Volt und Die Grünen – Rosa Liste vom 04.01.2022). Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, die Satzungen erneut an die aktuellen Gegebenheiten und Erfordernisse anzupassen. Eine besonders wichtige Änderung der Satzungen betrifft die Regelungen der Platzvergabe. Um die in den Satzungen festgelegten Platzvergabekriterien mit dem kita finder+ stabil abbilden und ihn als IT-technisches Instrument für die Platzvergabe nutzbringend einsetzen zu können, muss dieser nach Erfordernis angepasst werden. Mit den jetzigen Möglichkeiten des kita finders+, ergänzt durch kurzfristig durchführbare Adaptionen an diesem IT-Verfahren, können die Platzvergabekriterien in der Fassung verarbeitet werden, wie sie nachfolgend vorgestellt werden. Eine grundsätzlich in Planung befindliche Neustrukturierung der Platzvergabekriterien bedarf hingegen größerer Änderungen am kita finder+, die für das Umprogrammieren und die Testläufe einen gewissen Zeitbedarf mit sich bringen. Um die inhaltlichen Neuerungen aber bereits im Rahmen der im März 2025 startenden Platzvergabe für 2025/2026 umsetzen zu können, wurde diese Zwischenlösung erarbeitet, in der die wesentlichen inhaltlichen Neuerungen ins bestehende System an Kriterien integriert wurden. Perspektivisch ist damit zu rechnen, dass im Wege einer erneuten Änderung der Benutzungssatzungen eine neue, übersichtlichere Systematik der Platzvergabe vorgestellt werden wird.

2. Geplante Neuregelungen in der städtischen Kindertageseinrichtungssatzung

Die geplanten Änderungen sind in der aufsteigenden Reihenfolge der zu ändernden Satzungsregelungen (Paragrafen) dargestellt. Lediglich redaktionelle Änderungen der Satzung werden hier nicht erläutert.

§ 1 Einrichtungsarten und Angebotsformen, Begriffsbestimmung

Wegen unterschiedlichen Verpflegungsgeldes in Häusern für Kinder war bisher eine Beschreibung notwendig, welche Altersbereiche jeweils betreut werden. Mit der Einführung der neuen Kita-Gebührensatzung zum 01.09.2024 wurde das Verpflegungsgeld vereinheitlicht, somit wird diese Differenzierung in der Kindertageseinrichtungssatzung nicht mehr benötigt.

derzeitige Satzung	vorgeschlagene Neuregelung
§ 1 Absatz 6 Satz 2 und 3:	
Ein Haus für Kinder, das den Altersbereich bis drei Jahre (Kinderkrippe) mit umfasst, ist ein „Haus für Kinder mit durchgängigem Besuch ab dem Altersbereich bis drei Jahre“. Andere Häuser für Kinder haben den Altersbereich drei bis sechs Jahre (Kindergarten) und den Altersbereich Schulkinder (Hort).	entfällt

§ 2 Grundsätze der Platzvergabe

Aus Gründen der Klarheit und Rechtssicherheit müssen Formulierungen ergänzt bzw. geschärft werden.

derzeitige Satzung	vorgeschlagene Neuregelung
§ 2 Absatz 1:	§ 2 Absatz 1:
Verfügbar sind freie Plätze, für die keine Belegrechte bestehen. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, richtet sich die Vergabe zunächst nach den Rangstufen, innerhalb der Rangstufen nach den Dringlichkeitsstufen.	Verfügbar sind freie Plätze, für die keine Belegrechte bestehen. Belegplätze (einschließlich des städtischen Mitarbeiter*innenkontingents) sind vom Widmungszweck der öffentlichen Einrichtung ausgenommen. Im Fall von Belegrechten wird eine definierte Anzahl an Plätzen nach gesonderten Regelungen an Kinder vergeben, die besondere Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, richtet sich die Vergabe zunächst nach den Rangstufen, innerhalb der Rangstufen nach den Dringlichkeitsstufen.
§ 2 Absatz 4:	§ 2 Absatz 4:
Für Kinder, die gemäß Vorschlag des Sozialreferats wegen ihrer sozialpädagogisch hohen Dringlichkeit der Betreuung besonders bedürfen, steht in den Kindertageseinrichtungen ein Platzkontingent zur Verfügung.	Für Kinder, die gemäß Vorschlag des Sozialreferats wegen ihrer sozialpädagogisch hohen Dringlichkeit der Betreuung besonders bedürfen, steht in den Kindertageseinrichtungen ein Platzkontingent im Umfang von

Begründete Ausnahmen hiervon sind möglich. Die Aufnahme setzt voraus, dass das Sozialreferat der Einrichtung die für die Betreuung notwendigen Informationen übermittelt.	jeweils bis zu zwei Plätzen pro Gruppe zur Verfügung. Begründete Ausnahmen hiervon sind möglich (mehr oder weniger Plätze pro Einrichtung). Die Aufnahme setzt voraus, dass das Sozialreferat der Einrichtung die für die Betreuung notwendigen Informationen übermittelt.
---	---

§ 3 Rangstufen

In der Rangstufe 1 wird eingefügt, dass im Haus für Kinder beim Wechsel von der Krippe in den Kindergarten Kinder, die bereits 3 Jahre alt sind, den Vorrang haben vor Kindern, die 2 Jahre und 10 Monate alt sind.

Grundsätzlich sind gemäß Satzung bei der Platzvergabe zum Beginn des jeweils nächsten Kindertageseinrichtungsjahres Kinder, die am 1. September zwar noch nicht drei, aber mindestens zwei Jahre und zehn Monate alt sind (die also spätestens am 1. November drei Jahre alt werden), den Dreijährigen gleichgestellt. Genügen im Haus für Kinder im Altersbereich Kindergarten die Plätze nicht, um alle aufrückenden „internen“ Kinder mit einem Kindergartenplatz versorgen zu können, so führte dies stets zu Unsicherheiten bei der Platzvergabe. Die Gleichstellung der Kinder von zwei Jahren und zehn Monaten mit den Dreijährigen könnte hier dazu führen, dass ein noch nicht drei Jahre altes Kind einen Kindergartenplatz im von ihm besuchten Haus für Kinder bekommt, obwohl es auch noch im Krippenbereich verbleiben könnte, ein bereits Dreijähriges aber nicht, so dass es das vertraute Haus für Kinder verlassen müsste und die Notwendigkeit bestünde, es andernorts mit einem Kindergartenplatz zu versorgen. Dieser Konstellation wird nun entgegengewirkt, indem Kinder in einem Haus für Kinder, die am 1. September das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Rangstufe 1 nur noch dann zuerkannt bekommen, wenn die Kindergartenplätze im Hause ausreichen, um zumindest alle internen bereits Dreijährigen mit einem solchen versorgen zu können.

Diese Änderung verhindert im Übrigen keineswegs, dass interne Kinder des HfK zu einem späteren Zeitpunkt im dann laufenden neuen Kindertageseinrichtungsjahr aufrücken können, sollten dann Plätze frei werden.

derzeitige Satzung	vorgeschlagene Neuregelung
<p>§ 3 Rangstufe 1 a):</p> <p>Kinder, die in einer Einrichtung den Altersbereich bis drei Jahre besuchen, können in dieser vorrangig in den Altersbereich drei bis sechs Jahre überwechseln;</p>	<p>§ 3 Rangstufe 1 a):</p> <p>Kinder, die in einer Einrichtung den Altersbereich bis drei Jahre besuchen, können in dieser vorrangig in den Altersbereich drei bis sechs Jahre überwechseln. Die Rangstufe 1 wird Kindern des Altersbereichs bis drei Jahre beim Wechsel in den Altersbereich drei bis sechs Jahre nur zuerkannt, wenn das Kind spätestens am 01.09. bzw. bei unterjähriger Platzvergabe zum Tag des vorgesehenen Aufrückens bereits drei Jahre alt ist. Kindern, die am 01.09. zwei Jahre und zehn Monate alt sind, kann dieser Vorrang für das Aufrücken in den Altersbereich drei bis sechs Jahre bereits vorzeitig zuerkannt werden, wenn genug freie Plätze vorhanden sind, um alle anderen Kinder</p>

	dieser Einrichtung mit der Rangstufe 1, die am 01.09. bereits drei Jahre alt sind und damit nicht mehr im Altersbereich Kinderkrippe verbleiben können, aufrücken zu lassen.
--	---

§ 4 Dringlichkeitsstufen

Der **Geschwistervorrang** gilt bisher erst, wenn ein Geschwisterkind bereits in der Einrichtung **betreut** wird. Nun soll schon ein bereits **aufgenommenes** Geschwisterkind für die vorrangige Aufnahme eines weiteren Kindes aus derselben Familie reichen („aufgenommen“ wird hier satzungsgemäß interpretiert als: eine Platzzusage aus dieser Einrichtung ist bereits an das Geschwisterkind ergangen). Einerseits hat das den Vorteil, dass im Nachrückverfahren Geschwisterkinder aus Mehr-Kind-Familien (z. B. bei Zuzug nach München) schneller aufgenommen werden können. Zum anderen gilt dieser Vorrang auch dann, wenn z. B. Zwillinge nicht sofort gleichzeitig aufgenommen werden können, weil zunächst nur *ein* Platz frei ist.

derzeitige Satzung	vorgeschlagene Neuregelung
§ 4 Absatz 1 Satz 5:	§ 4 Absatz 1 Satz 5:
Innerhalb der gleichen Dringlichkeitsstufe haben Kinder den Vorrang, deren Geschwisterkind bereits in der Einrichtung ist und zum Zeitpunkt des Eintritts noch mindestens fünf Monate die Einrichtung besuchen wird.	Innerhalb der gleichen Dringlichkeitsstufe haben Kinder den Vorrang, deren Geschwisterkind bereits in der Einrichtung aufgenommen ist, d. h. mit zumindest einer Platzzusage nach § 5 Absatz 3 der Satzung , und zum Zeitpunkt des Eintritts des nun angemeldeten Kindes noch mindestens fünf Monate die Einrichtung besuchen wird.

In der **Dringlichkeitsstufe A** für Personensorgeberechtigte, die erwerbstätig sind oder sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden, sollen zusätzlich zu den Punkten, die sich aus der Arbeitszeit sowie pauschalisierter Wege- und Pausenzeit ergeben, Bonuspunkte für Personensorgeberechtigte eingeführt werden, die alleinerziehend sind oder sich in der Schul- oder beruflichen Erstausbildung befinden. Unter die Ausführungen zum vorhandenen Punkterechner (Ziffer 1) wird Folgendes neu eingefügt:

vorgeschlagene Neuregelung
§ 4 Absatz 1, Ziffer 1a, Bonuspunkte für Dringlichkeitsstufe A
Der nach Ziffer 1 ermittelte Punktwert kann bei Vorliegen von Bonuspunkten überschritten werden. Zusätzliche Bonuspunkte werden nur dann, wenn Punkte nach Ziffer 1 in Anspruch genommen werden können, bei Vorliegen folgender zusätzlicher Voraussetzungen vergeben:
<p>a) Bonuspunkte für Personensorgeberechtigte in Schul- oder beruflicher Erstausbildung Der Bonuspunktwert wird zusätzlich zu den Punkten angerechnet, die sich nach Ziffer 1 ergeben. 10 Punkte</p>

b) Alleinerziehende

Alleinerziehende im Sinne dieser Bonuspunktregelung sind Personensorgeberechtigte, die im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB II) – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.2011 (BGBl. I S. 850, 2094), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152), in der jeweils gültigen Fassung, alleinerziehend sind.

Alleinerziehende im Sinne der Satzung sind Personensorgeberechtigte, die ohne Partner nach § 7 Abs. 3 SGB II mit einem oder mehreren Kindern im gemeinsamen Haushalt leben und allein für die Erziehung und Pflege des Kindes sorgen. Die Person muss überwiegend für das Kind verantwortlich sein. Das Zusammenwohnen mit einem weiteren volljährigen, aber noch unter 25-jährigen Kind lässt die Eigenschaft, alleinerziehend zu sein, nicht entfallen.

Die Voraussetzung muss bis zum Zeitpunkt des Eintritts fortbestehen. Die Aufnahme des Kindes kann widerrufen werden, wenn die Alleinerziehenden-Eigenschaft zum Eintrittszeitpunkt nicht mehr fortbesteht.

20 Punkte

10 Bonuspunkte für Personensorgeberechtigte in Schul- oder beruflicher Erstausbildung:

Bei Personen in Erstausbildung käme die Unterbrechung der Ausbildung in vielen Fällen einem Abbruch gleich. Bei späterem Erhalt eines Betreuungsplatzes könnte daher nicht nahtlos an den Status quo angeknüpft werden. Hier droht eine dauerhafte Störung des persönlichen Bildungs- und Berufsweges und es besteht die Gefahr der Armutsfalle (für Eltern und Kind). Es wird daher bewusst auf die Situation abgestellt, in der jemand noch gar keine abgeschlossene, für einen Beruf qualifizierende Ausbildung hat, aber dabei ist, diese zu erwerben. Nur für diesen eng eingegrenzten Personenkreis erscheinen die zusätzlichen Punkte zur Verbesserung der Platzvergabe-Chancen angemessen und auch erforderlich. Es wird selbstverständlich nicht verkannt, dass auch für Berufstätige die Nicht-Vermittlung eines Betreuungsplatzes und eine daraus resultierende Verringerung der Arbeitsstunden oder gar eine Aufgabe der Berufstätigkeit ein elementares Problem darstellt. Dennoch ist für diesen Personenkreis ein Wiedereinstieg in die Berufstätigkeit nach Erhalt eines Betreuungsplatzes mit geringeren Hürden verbunden.

Der Bonuspunktewert wird zusätzlich zu den Punkten angerechnet, die sich aus den Ausbildungszeiten errechnen.

Die Berechnung der Arbeitszeitpunkte erfolgt in der neuen Fassung der Satzung unverändert auf Grundlage der Wochenarbeitszeit zuzüglich einer pauschalierten Wege- und Pausenzeit von 1,5 Stunden pro Arbeitstag. Maximal anrechenbar sind 39 Wochenstunden und 7,5 Stunden Wege- und Pausenzeit, dies ergibt bei Vollzeitbeschäftigung und einer Fünf-Tage-Woche 46,5 Punkte. Bei zwei Sorgeberechtigten zählt der/diejenige* mit der geringeren Punktezahl. Die 10 Bonuspunkte werden addiert. Der Bonus ermöglicht hier einen Vorsprung (max. 56,5 Punkte) vor vergleichbaren Arbeitszeitmodellen.

20 Bonuspunkte für Alleinerziehende:

Alleinerziehende und ihre Kinder sind besonders von Armut gefährdet. Darauf weisen seit Jahren wissenschaftliche Studien unterschiedlichster Institute hin. Auch in München leiden besonders Alleinerziehende unter den hohen Lebenshaltungskosten, wie der Armutsbericht 2022 der Landeshauptstadt München zeigt. 37 % der Alleinerziehenden-Haushalte gelten in München als arm, weitere 53 % der Alleinerziehenden gehören mit einem unterdurchschnittlichen Einkommen zur Gruppe der „Unteren Mitte“. 90 % der Alleinerziehenden haben also weitaus weniger Geld zur Verfügung als der Durchschnitt.

Alleinerziehende waren in München viermal so häufig in der Schuldnerberatung wie es ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung entspricht.

Oftmals können Alleinerziehende nicht in Vollzeit arbeiten, weil sich dies mit den Kita-Öffnungszeiten nicht vereinbaren lässt. Der wirksamste Hebel, um die Armut der Ein-Eltern-Familien zu beheben, ist die Versorgung Alleinerziehender mit Langzeit-Kitaplätzen, sodass Alleinerziehende möglichst in der Lage sind, in Vollzeit oder vollzeitnah arbeiten zu können. Alleinerziehende ohne Kinderbetreuung sind nicht in der Lage, durch eigene Berufstätigkeit ein auskömmliches Familieneinkommen zu erwirtschaften. Zudem erhalten Alleinerziehende ohne Kinderbetreuungsplatz auch kein Arbeitslosengeld, da sie dem Arbeitsmarkt auch nicht theoretisch zur Verfügung stehen. Ohne Kitaplatz sind Alleinerziehende daher im Anschluss an die Elternzeit auf Grundsicherung angewiesen. Laut „Frankfurter Allgemeine“ vom 12.07.2022 bezogen 2020 33 % der Alleinerziehenden Leistungen nach dem SGB II, das ist der fünffache Wert im Vergleich zu Paar-Familien und der vierfache Wert aller Haushalte.

Laut Kinderreport Deutschland 2023 sehen 78 % der Erwachsenen in Deutschland die mangelnde Unterstützung Alleinerziehender als Problem und wünschen sich hier eine Verbesserung durch finanzielle Hilfen oder Kinderbetreuung, selbst wenn das Nachteile für sie selbst hätte. Um diese hohe Zustimmung zu erhalten, kommt der Festlegung strenger und transparenter Kriterien eine bedeutende Rolle zu, wer als alleinziehend und vorrangig berechtigt gilt, einen Kitaplatz zu erhalten. Nach unserem Verständnis sind es Menschen, die allein (ohne weitere Erwachsene) mit ihrem Kind in einem Haushalt leben und allein für die Erziehung und Pflege des Kindes sorgen. Die Person muss überwiegend für das Kind verantwortlich sein.

Die Berechnung der Arbeitszeitpunkte erfolgt in der neuen Fassung der Satzung unverändert auf Grundlage der Wochenarbeitszeit zuzüglich einer pauschalierten Wege- und Pausenzeit von 1,5 Stunden pro Arbeitstag. Maximal anrechenbar sind 39 Wochenstunden und 7,5 Stunden Wege- und Pausenzeit, dies ergibt bei Vollzeitbeschäftigung und einer Fünf-Tage-Woche 46,5 Punkte. Bei zwei Sorgeberechtigten zählt der/diejenige* mit der geringeren Punktezahl. Bei einer alleinerziehenden Person zählt deren Punktezahl in voller Höhe.

Die 20 Bonuspunkte werden addiert. Der Bonus bewirkt, dass ein Kind einer*s mindestens halbtags an 5 Wochentagen berufstätigen Alleinerziehenden Vorrang vor Kindern mit zwei Vollzeit erwerbstätigen Eltern haben wird.

Zu beachten bleibt, dass mit der neuen **Bonus-Punktezahl für Alleinerziehende und Personensorgeberechtigte in Schul- oder beruflicher Erstausbildung** nicht in die grundlegende Systematik der Platzvergabe eingegriffen wird. Weiterhin ist die Einreihung in die Rangstufe das vorrangige Entscheidungskriterium noch vor der Einreihung in die Dringlichkeitsstufen. Ein Kind in einer „besseren“ Rangstufe hat weiterhin Vorrang vor einem Kind in einer niedrigeren Rangstufe. Da aber in vielen Fällen die Einreihung des Kindes in die Dringlichkeitsstufe A und innerhalb dieser die konkrete Punktezahl entscheidungserheblich ist, wird die neue Bonus-Punktezahl voraussichtlich dennoch in nennenswertem Maße zur Verbesserung der Situation Alleinerziehender bzw. von Personensorgeberechtigten in Schul- oder beruflicher Erstausbildung beitragen können.

§ 5 Anmeldeverfahren und Aufnahme

Aus Rückmeldungen von Einrichtungsleitungen in der Phase, in der nach Platzzusage und Annahme der Platzzusage durch die Eltern die Aufnahmegespräche geführt werden, ergibt sich die Notwendigkeit, eine klare Regelung für Fälle einzuführen, in denen Eltern trotz angenommener Platzzusage unentschuldigt nicht zum Aufnahmegespräch

erscheinen. Diese Fälle nehmen erkennbar deutlich zu und es herrschte bisher Unklarheit, wie lange und intensiv die Einrichtungsleitung versuchen muss, die ausbleibenden Familien zu kontaktieren und wann sie den Platz dem nächsten Kind von ihrer Warteliste zusagen darf. Die bisherige Regelungslücke führt zu Unsicherheit und Mehraufwand für die Einrichtungsleitungen und zu Zeitverlusten bei der Platzvergabe, was nicht zuletzt zu Lasten derjenigen Familien geht, die noch auf Platzzusagen warten. Mit der neuen Regelung wird nun festgelegt, dass eine Zusage auch dann erlischt, wenn der Termin für das Aufnahmegespräch von den Personensorgeberechtigten ohne Vorliegen eines zwingenden sachlichen Grundes und vorheriger Information der Einrichtung nicht wahrgenommen wird. Es bleibt den Familien selbstverständlich unbenommen, sich bei der Einrichtung zu melden, wenn sie den mit der Platzzusage mitgeteilten Termin für das Aufnahmegespräch nicht wahrnehmen können, und einen für beide Seiten neuen Termin zu vereinbaren.

derzeitige Satzung	vorgeschlagene Neuregelung
§ 5 Absatz 3 Satz 6:	§ 5 Absatz 3 Satz 6:
Wenn der den Personensorgeberechtigten mitgeteilte Rückmeldetermin für die Bestätigung der Platzannahme nach einer Zusage nicht eingehalten wird oder der Platz seitens der Personensorgeberechtigten abgesagt wird, erlischt die Zusage und das Kind wird nach diesem Termin für das betreffende Kindertageseinrichtungsjahr nicht weiter auf der Anmelde-Liste dieser Einrichtung geführt.	Wenn der den Personensorgeberechtigten mitgeteilte Rückmeldetermin für die Bestätigung der Platzannahme nach einer Zusage nicht eingehalten wird oder der Platz seitens der Personensorgeberechtigten abgesagt wird oder wenn der Termin für das Aufnahmegespräch von den Personensorgeberechtigten ohne Vorliegen eines zwingenden sachlichen Grundes und vorheriger Information der Einrichtung nicht wahrgenommen wird , erlischt die Zusage und das Kind wird nach diesem Termin für das betreffende Kindertageseinrichtungsjahr nicht weiter auf der Anmelde-Liste dieser Einrichtung geführt.

Zur Klarstellung werden im Hinblick auf die Änderungen des Verpflegungsgeldes in der städtischen Kita-Gebührensatzung diese Buchungsmöglichkeiten festgehalten.

derzeitige Satzung	vorgeschlagene Neuregelung
§ 5 Absatz 6:	§ 5 Absatz 6:
Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Umfang und Lage der Buchungszeit im Rahmen der Wahlmöglichkeiten nach §§ 8 und 9 schriftlich zu bestimmen. Falls keine schriftliche Bestimmung durch die Personensorgeberechtigten erfolgt, wird dies vom Referat für Bildung und Sport/KITA festgelegt.	Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Umfang und Lage der Buchungszeit im Rahmen der Wahlmöglichkeiten nach §§ 8 und 9 schriftlich zu bestimmen. Falls keine schriftliche Bestimmung durch die Personensorgeberechtigten erfolgt, wird dies vom Referat für Bildung und Sport/KITA festgelegt. Bei der Buchung wird festgelegt, ob das Kind an der Verpflegung teilnimmt, sofern diese bei der betreffenden Besuchsart angeboten wird. Bei Hortplätzen und Plätzen des Altersbereichs Schulkinder kann dann, wenn dies im Rahmen spezieller Buchungsmöglichkeiten vorgesehen ist, festgelegt werden, an wie vielen Tagen pro Woche das Kind am Essen teilnimmt.

§ 7 Ausschluss

Es mehren sich signifikant die Fälle, in denen Einrichtungsleitungen sich gezwungen sehen, nach einer Ausschlussmöglichkeit für Kinder zu fragen, deren Eltern(teile) sich in Zusammenhang mit der Einrichtung so unzumutbar betragen, dass eine weitere Erziehungspartnerschaft dadurch in der Konsequenz unmöglich wird. Es begegnen bedauerlicherweise eklatante Fälle, in denen das Verhalten von Eltern zu massiven Ängsten bei allen übrigen Anwesenden (Kinder, deren Eltern, Personal) und zu teils schweren Störungen des ordnungsgemäßen Betriebs der Einrichtung führt. Auf solch gravierende Fälle stellt der neu in die Satzung integrierte Ausschlussstatbestand ab – kleinere Differenzen in der Zusammenarbeit, ggf. auch einmal ein Streit, der sich konstruktiv wieder beilegen lässt, sind von dem neuen Ausschlussstatbestand selbstverständlich keinesfalls erfasst. Zu beachten bleibt, dass das Ausschlussverfahren wie bisher zweistufig bleibt: erst erfolgt die Ausschlussandrohung und erst nach dem Ende der Rückmeldefrist für die betroffenen Eltern muss eine Ermessensentscheidung getroffen werden, ob das Kind ausgeschlossen wird. Auch besteht weiterhin die Option, ein Kind nicht zwingend dauerhaft, sondern nur temporär auszuschließen. Zu hoffen bleibt, dass in den genannten Fällen den Eltern bereits durch die Ausschluss**androhung** der Ernst der Situation vor Augen geführt wird, so dass sich hieraus eine Verbesserung ergibt und ein Ausschluss dadurch obsolet wird. Kommt es aber tatsächlich zum Entschluss, das Kind auszuschließen, so liegt bei diesem Ausschlussstatbestand die endgültige Entscheidung nicht bei der Einrichtungsleitung, sondern oberhalb in der Hierarchie bei einer bisher nicht in das Geschehen involvierten Person.

Des Weiteren soll in der Kindertageseinrichtungssatzung die schon in den Tagesheimen geltende Ausschlussmöglichkeit zur Optimierung der Gruppenstruktur, z. B. zur Verkürzung der Buchungszeiten, mit anschließendem Angebot zur Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses mit geänderten Buchungszeiten eingeführt werden.

derzeitige Satzung	vorgeschlagene Neuregelung
§ 7 Absatz 1:	§ 7 Absatz 1:
(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch einzelner, mehrerer oder aller städtischen Kindertageseinrichtungen, einschließlich der Tagesheime, vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn 1. das Kind über zwei Wochen ununterbrochen ohne vorherige hinreichende Entschuldigung fehlt, 2. das Kind die Einrichtung nicht regelmäßig besucht oder wenn die Nutzung in erheblichem Umfang von der gebuchten Zeit abweicht, 3. das Kind wiederholt nicht pünktlich in die Einrichtung kam oder nicht rechtzeitig die Einrichtung verlassen hat, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten, die Öffnungszeiten oder die Buchungszeiten nicht eingehalten wurden, 4. wenn die Hauptwohnung oder der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes nicht oder nicht mehr in München liegt,	(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch einzelner, mehrerer oder aller städtischen Kindertageseinrichtungen, einschließlich der Tagesheime, vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn 1. das Kind über zwei Wochen ununterbrochen ohne vorherige hinreichende Entschuldigung fehlt, 2. das Kind die Einrichtung nicht regelmäßig besucht oder wenn die Nutzung in erheblichem Umfang von der gebuchten Zeit abweicht, 3. das Kind wiederholt nicht pünktlich in die Einrichtung kam oder nicht rechtzeitig die Einrichtung verlassen hat, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten, die Öffnungszeiten oder die Buchungszeiten nicht eingehalten wurden, 4. wenn die Hauptwohnung oder der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes nicht oder nicht mehr in München liegt,

<p>5. nachträglich geforderte Unterlagen nach § 5 Abs. 2 nicht fristgerecht beigebracht werden oder der Betreuungsplatz aufgrund falscher Angaben seitens der Personensorgeberechtigten erlangt wurde, 6. das Kind sich und/oder andere gefährdet und durch Kooperation mit den Personensorgeberechtigten die Gefährdung nicht abgewendet werden kann, 7. die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens zwei Monate im Rückstand sind.</p>	<p>5. nachträglich geforderte Unterlagen nach § 5 Abs. 2 nicht fristgerecht beigebracht werden oder der Betreuungsplatz aufgrund falscher Angaben seitens der Personensorgeberechtigten erlangt wurde, 6. das Kind sich und/oder andere gefährdet und durch Kooperation mit den Personensorgeberechtigten die Gefährdung nicht abgewendet werden kann, 7. die Zusammenarbeit zwischen Einrichtung und Personensorgeberechtigten und das Vertrauensverhältnis durch wiederholtes Verhalten der Personensorgeberechtigten derart beeinträchtigt ist, dass der Betrieb massiv gestört wird und/oder es den Beschäftigten und/oder den Kindern der anderen Eltern oder den anderen Eltern nicht mehr zumutbar ist, das betroffene Kind weiterhin in der Einrichtung zu betreuen. Voraussetzung ist, dass alle milderen Mittel, insbesondere auch die Reduzierung des Kontakts zu den Personensorgeberechtigten auf das zur Wahrnehmung der Betreuung absolut erforderliche Mindestmaß, ggf. einschließlich etwaiger Hausverbote, nicht ausreichend sind, 8. die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens zwei Monate im Rückstand sind.</p>
	§ 7 Absatz 2:
	<p>(2) Ein Kind kann mit einer Frist von vier Wochen vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung zur Optimierung der Gruppenstruktur, z. B. zur Verkürzung der Öffnungszeiten einer Gruppe oder zur Erhöhung oder Veränderung der Lage der Kernzeiten oder zur dauerhaften Verbesserung der Zuschusssituation für die Einrichtung ausgeschlossen werden. In diesem Fall ist mit dem Ausschluss ein Angebot zur Fortsetzung des Besuchsverhältnisses mit geänderten Buchungszeiten zu verbinden.</p>

Über diese neu eingeführten Ausschlussgründe entscheidet das Referat für Bildung und Sport/KITA, nicht die Einrichtungsleitung.

derzeitige Satzung	vorgeschlagene Neuregelung
§ 7 Absatz 4 Satz 1:	§ 7 Absatz 5 Satz 1:
Die Entscheidung trifft in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 sowie des Abs. 2 die Leitung der Einrichtung im Benehmen mit der*dem	Die Entscheidung trifft in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis Nr. 5 sowie des Absatzes 3 die Leitung der Einrichtung im Benehmen mit

Vorgesetzten, in den Fällen des Abs.1 Nr. 6 und Nr. 7 das Referat für Bildung und Sport/KITA.	der*dem Vorgesetzten, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6, Nr. 7 und Nr. 8 und des Absatzes 2 das Referat für Bildung und Sport/KITA.
---	---

3. Geplante Neuregelungen in der städtischen Tagesheimsatzung

Die Tagesheimsatzung gilt für die Tagesheime im Geschäftsbereich A-4 (Geschäftsbereich Allgemeinbildende Schulen – Grund-, Mittel-, Förderschulen und Tagesheime).

Die geplanten Änderungen sind in der aufsteigenden Reihenfolge der zu ändernden Satzungsregelungen (Paragrafen) dargestellt. Lediglich redaktionelle Änderungen werden hier nicht erläutert, diese sind jedoch in der angehängten Änderungssatzung gelb hinterlegt.

§ 2 Grundsätze der Platzvergabe

Aus Gründen der Klarheit und Rechtssicherheit müssen Formulierungen ergänzt bzw. geschärft werden.

derzeitige Satzung	vorgeschlagene Neuregelung
§ 2 Absatz 1: Verfügbar sind freie Plätze, für die keine Belegrechte bestehen. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, richtet sich die Vergabe zunächst nach den Rangstufen, innerhalb der Rangstufen nach den Dringlichkeitsstufen.	§ 2 Absatz 1: Verfügbar sind freie Plätze, für die keine Belegrechte bestehen. Belegplätze (einschließlich des städtischen Mitarbeiter*innenkontingents) sind vom Widmungszweck der öffentlichen Einrichtung ausgenommen. Im Fall von Belegrechten wird eine definierte Anzahl an Plätzen nach gesonderten Regelungen an Kinder vergeben, die besondere Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, richtet sich die Vergabe zunächst nach den Rangstufen, innerhalb der Rangstufen nach den Dringlichkeitsstufen.
§ 2 Absatz 5: Eine regelmäßige Aufnahme von Kindern für nur einige Tage in der Woche oder Zeiten von weniger als einem Monat oder für wesentlich von den Öffnungszeiten / zugelassenen Buchungszeiten abweichende Zeiten ist grundsätzlich nicht möglich. Über Ausnahmen in begründeten Einzelfällen entscheidet das RBS-A-4. Abweichend hiervon entscheidet die Tagesheimleitung mit Zustimmung des RBS-A-4 über die Aufnahme von anderen Kindern der jeweiligen Schule für Kurzzeitbuchungen in den Ferien.	§ 2 Absatz 5: Es werden in den Einrichtungen nur die Buchungszeiten/-arten angeboten, die jeweils in der konkreten Einrichtung zur Verfügung gestellt werden. Eine regelmäßige Aufnahme von Kindern für nur einige Tage in der Woche oder Zeiten von weniger als einem Monat oder für wesentlich von den Öffnungszeiten/zugelassenen Buchungszeiten abweichende Zeiten ist grundsätzlich nicht möglich. Über Ausnahmen in begründeten Einzelfällen entscheidet das RBS-A-4. Abweichend hiervon entscheidet die Tagesheimleitung mit Zustimmung des RBS-A-4 über die Aufnahme von anderen Kindern der jeweiligen Schule für Kurzzeitbuchungen in den Ferien.

§ 4 Dringlichkeitsstufen

Der **Geschwistervorrang** gilt bisher erst, wenn ein Geschwisterkind bereits in der Einrichtung **betreut** wird. Nun soll schon ein bereits **aufgenommenes** Geschwisterkind für die vorrangige Aufnahme eines weiteren Kindes aus derselben Familie reichen („aufgenommen“ wird hier satzungsgemäß interpretiert als: eine Platzzusage aus dieser Einrichtung ist bereits an das Geschwisterkind ergangen). Einerseits hat das den Vorteil, dass im Nachrückverfahren Geschwisterkinder aus Mehr-Kind-Familien (z. B. bei Zuzug nach München) schneller aufgenommen werden können. Zum anderen gilt dieser Vorrang auch dann, wenn z. B. Zwillinge nicht sofort gleichzeitig aufgenommen werden können, weil zunächst nur *ein* Platz frei ist.

derzeitige Satzung	vorgeschlagene Neuregelung
§ 4 Absatz 1 Satz 3:	§ 4 Absatz 1 Satz 3:
Innerhalb der gleichen Dringlichkeitsstufe haben Kinder den Vorrang, deren Geschwisterkind bereits in der Einrichtung ist und zum Zeitpunkt des Eintritts noch mindestens fünf Monate die Einrichtung besuchen wird.	Innerhalb der gleichen Dringlichkeitsstufe haben Kinder den Vorrang, deren Geschwisterkind bereits in der Einrichtung aufgenommen ist, d. h. mit zumindest einer Platzzusage nach § 5 Absatz 3 der Satzung , und zum Zeitpunkt des Eintritts des nun angemeldeten Kindes noch mindestens fünf Monate die Einrichtung besuchen wird.

Aus Gründen der Klarheit und Rechtssicherheit müssen Formulierungen ergänzt bzw. geschärft werden.

derzeitige Satzung	vorgeschlagene Neuregelung
§ 4 Absatz 1 Dringlichkeitsstufe A	§ 4 Absatz 1 Dringlichkeitsstufe A
Für Kinder, die gemäß Vorschlag des Sozialreferats wegen ihrer sozialpädagogisch hohen Dringlichkeit der Betreuung besonders bedürfen, steht in den Kindertageseinrichtungen ein Platzkontingent zur Verfügung. Begründete Ausnahmen hiervon sind möglich. Die Aufnahme setzt voraus, dass das Sozialreferat der Einrichtung die für die Betreuung notwendigen Informationen übermittelt.	Für Kinder, die gemäß Vorschlag des Sozialreferats wegen ihrer sozialpädagogisch hohen Dringlichkeit der Betreuung besonders bedürfen steht in den Kindertageseinrichtungen ein Platzkontingent im Umfang von jeweils bis zu zwei Plätzen pro Gruppe zur Verfügung. Begründete Ausnahmen hiervon sind möglich (mehr oder weniger Plätze pro Einrichtung). Die Aufnahme setzt voraus, dass das Sozialreferat der Einrichtung die für die Betreuung notwendigen Informationen übermittelt.

In der **Dringlichkeitsstufe B** für Personensorgeberechtigte, die erwerbstätig sind oder sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden, sollen zusätzlich zu den Punkten, die sich aus der Arbeitszeit sowie pauschalisierter Wege- und Pausenzeit ergeben, Bonuspunkte für Personensorgeberechtigte eingeführt werden, die alleinerziehend sind oder sich in der Schul- oder beruflichen Erstausbildung befinden. Unter die Ausführungen zum vorhandenen Punkterechner (Ziffer 2) wird Folgendes neu eingefügt:

vorgeschlagene Neuregelung

§ 4 Absatz 1, Ziffer 2a, Bonuspunkte für Dringlichkeitsstufe B

Der nach Ziffer 2 ermittelte Punktwert kann bei Vorliegen von Bonuspunkten überschritten werden. Zusätzliche Bonuspunkte werden nur dann, wenn Punkte nach Ziffer 2 in Anspruch genommen werden können und bei Vorliegen folgender zusätzlicher Voraussetzungen vergeben:

a) Bonuspunkte für Personensorgeberechtigte in Schul- oder beruflicher Erstausbildung

Der Bonuspunktwert wird zusätzlich zu den Punkten angerechnet, die sich nach Ziffer 2 ergeben.

10 Punkte

b) Alleinerziehende

Alleinerziehende im Sinne dieser Bonuspunktregelung sind Personensorgeberechtigte, die im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB II) – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.2011 (BGBl. I S. 850, 2094), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152), in der jeweils gültigen Fassung, alleinerziehend sind.

Alleinerziehende im Sinne der Satzung sind Personensorgeberechtigte, die ohne Partner nach § 7 Abs. 3 SGB II mit einem oder mehreren Kindern im gemeinsamen Haushalt leben und allein für die Erziehung und Pflege des Kindes sorgen. Die Person muss überwiegend für das Kind verantwortlich sein. Das Zusammenwohnen mit einem weiteren volljährigen, aber noch unter 25-jährigen Kind lässt die Eigenschaft, alleinerziehend zu sein, nicht entfallen.

Die Voraussetzung muss bis zum Zeitpunkt des Eintritts fortbestehen. Die Aufnahme des Kindes kann widerrufen werden, wenn die Alleinerziehenden-Eigenschaft zum Eintrittszeitpunkt nicht mehr fortbesteht.

20 Punkte

10 Bonuspunkte für Personensorgeberechtigte in Schul- oder beruflicher Erstausbildung:

Bei Personen in Erstausbildung käme die Unterbrechung der Ausbildung in vielen Fällen einem Abbruch gleich. Bei späterem Erhalt eines Betreuungsplatzes könnte daher nicht nahtlos an den Status quo angeknüpft werden. Hier droht eine dauerhafte Störung des persönlichen Bildungs- und Berufsweges und es besteht die Gefahr der Armutsfalle (für Eltern und Kind). Es wird daher bewusst auf die Situation abgestellt, in der jemand noch gar keine abgeschlossene, für einen Beruf qualifizierende Ausbildung hat, aber dabei ist, diese zu erwerben. Nur für diesen eng eingegrenzten Personenkreis erscheinen die zusätzlichen Punkte zur Verbesserung der Platzvergabe-Chancen angemessen und auch erforderlich. Es wird selbstverständlich nicht verkannt, dass auch für Berufstätige die Nicht-Vermittlung eines Betreuungsplatzes und eine daraus resultierende Verringerung der Arbeitsstunden oder gar eine Aufgabe der Berufstätigkeit ein elementares Problem darstellt. Dennoch ist für diesen Personenkreis ein Wiedereinstieg in die Berufstätigkeit, nach Erhalt eines Betreuungsplatzes mit geringeren Hürden verbunden.

Der Bonuspunktwert wird zusätzlich zu den Punkten angerechnet, die sich aus den Ausbildungszeiten errechnen.

Die Berechnung der Arbeitszeitpunkte erfolgt in der neuen Fassung der Satzung unverändert auf Grundlage der Wochenarbeitszeit zuzüglich einer pauschalierten Wege- und

Pausenzeit von 1,5 Stunden pro Arbeitstag. Maximal anrechenbar sind 39 Wochenstunden und 7,5 Stunden Wege- und Pausenzeit, dies ergibt bei Vollzeitbeschäftigung und einer Fünf-Tage-Woche 46,5 Punkte. Bei zwei Sorgeberechtigten zählt der/diejenige* mit der geringeren Punktezahl. Die 10 Bonuspunkte werden addiert. Der Bonus ermöglicht hier einen Vorsprung (max. 56,5 Punkte) vor vergleichbaren Arbeitszeitmodellen.

20 Bonuspunkte für Alleinerziehende

Alleinerziehende und ihre Kinder sind besonders von Armut gefährdet. Darauf weisen seit Jahren wissenschaftliche Studien unterschiedlichster Institute hin. Auch in München leiden besonders Alleinerziehende unter den hohen Lebenshaltungskosten, wie der Armutsbericht 2022 der Landeshauptstadt München zeigt. 37 % der Alleinerziehenden-Haushalte gelten in München als arm, weitere 53 % der Alleinerziehenden gehören mit einem unterdurchschnittlichen Einkommen zur Gruppe der „Unteren Mitte“. 90 % der Alleinerziehenden haben also weitaus weniger Geld zur Verfügung als der Durchschnitt. Alleinerziehende waren in München viermal so häufig in der Schuldnerberatung wie es ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung entspricht.

Oftmals können Alleinerziehende nicht in Vollzeit arbeiten, weil sich dies mit den Kita-Öffnungszeiten nicht vereinbaren lässt. Der wirksamste Hebel, um die Armut der Ein-Eltern-Familien zu beheben, ist die Versorgung Alleinerziehender mit Langzeit-Kitaplätzen, so dass Alleinerziehende möglichst in der Lage sind, in Vollzeit oder vollzeitnah arbeiten zu können. Alleinerziehende ohne Kinderbetreuung sind nicht in der Lage, durch eigene Berufstätigkeit ein auskömmliches Familieneinkommen zu erwirtschaften. Zudem erhalten Alleinerziehende auch kein Arbeitslosengeld, da sie dem Arbeitsmarkt auch nicht theoretisch zur Verfügung stehen. Ohne Kitaplatz sind Alleinerziehende daher im Anschluss an die Elternzeit auf Grundsicherung angewiesen. Laut „Frankfurter Allgemeine“ vom 12.07.2022 bezogen 2020 33 % der Alleinerziehenden Leistungen nach dem SGB II, das ist der fünffache Wert im Vergleich zu Paar-Familien und der vierfache Wert aller Haushalte.

Laut Kinderreport Deutschland 2023 sehen 78 % der Erwachsenen in Deutschland die mangelnde Unterstützung Alleinerziehender als Problem und wünschen sich hier eine Verbesserung durch finanzielle Hilfen oder Kinderbetreuung, selbst wenn das Nachteile für sie selbst hätte. Um diese hohe Zustimmung zu erhalten, kommt der Festlegung strenger und transparenter Kriterien eine bedeutende Rolle zu, wer als alleinziehend und vorrangig berechtigt gilt, einen Kitaplatz zu erhalten. Nach unserem Verständnis sind es Menschen, die allein (ohne weitere Erwachsene) mit ihrem Kind in einem Haushalt leben und allein für die Erziehung und Pflege des Kindes sorgen. Die Person muss überwiegend für das Kind verantwortlich sein.

Die Berechnung der Arbeitszeitpunkte erfolgt in der neuen Fassung der Satzung unverändert auf Grundlage der Wochenarbeitszeit zuzüglich einer pauschalierten Wege- und Pausenzeit von 1,5 Stunden pro Arbeitstag. Maximal anrechenbar sind 39 Wochenstunden und 7,5 Stunden Wege- und Pausenzeit, dies ergibt bei Vollzeitbeschäftigung und einer Fünf-Tage-Woche 46,5 Punkte. Bei zwei Sorgeberechtigten zählt der/diejenige* mit der geringeren Punktezahl. Bei einer alleinerziehenden Person zählt deren Punktezahl in voller Höhe.

Die 20 Bonuspunkte werden addiert. Der Bonus bewirkt, dass ein Kind einer*s mindestens halbtags an 5 Wochentagen berufstätigen Alleinerziehenden Vorrang vor Kindern mit zwei Vollzeit erwerbstätigen Eltern haben wird.

Zu beachten bleibt, dass mit der neuen **Bonus-Punktezahl für Alleinerziehende und Personensorgeberechtigte in Schul- oder beruflicher Erstausbildung** nicht in die grundlegende Systematik der Platzvergabe eingegriffen wird. Weiterhin ist die Einreihung in die Rangstufe das vorrangige Entscheidungskriterium noch vor der Einreihung in die Dringlichkeitsstufen. Ein Kind in einer „besseren“ Rangstufe hat weiterhin Vorrang vor einem Kind in einer niedrigeren Rangstufe. Da aber in vielen Fällen die Einreihung des Kindes in die Dringlichkeitsstufe B und innerhalb dieser die konkrete Punktezahl entscheidungserheblich ist, wird die neue Bonus-Punktezahl voraussichtlich dennoch in nennenswertem Maße zur Verbesserung der Situation Alleinerziehender bzw. von Personensorgeberechtigten in Schul- oder beruflicher Erstausbildung beitragen können.

§ 5 Anmeldeverfahren und Aufnahme

Aus Rückmeldungen von Einrichtungsleitungen in der Phase, in der nach Platzzusage und Annahme der Platzzusage durch die Eltern die Aufnahmegespräche geführt werden, ergibt sich die Notwendigkeit, eine klare Regelung für Fälle einzuführen, in denen Eltern trotz angenommener Platzzusage unentschuldigt nicht zum Aufnahmegespräch erscheinen. Diese Fälle nehmen erkennbar deutlich zu und es herrschte bisher Unklarheit, wie lange und intensiv die Einrichtungsleitung versuchen muss, die ausbleibenden Familien zu kontaktieren und wann sie den Platz dem nächsten Kind von ihrer Warteliste zusagen darf. Die bisherige Regelungslücke führt zu Unsicherheit und Mehraufwand für die Einrichtungsleitungen und zu Zeitverlusten bei der Platzvergabe, was nicht zuletzt zu Lasten derjenigen Familien geht, die noch auf Platzzusagen warten. Mit der neuen Regelung wird nun festgelegt, dass eine Zusage auch dann erlischt, wenn der Termin für das Aufnahmegespräch von den Personensorgeberechtigten ohne Vorliegen eines zwingenden sachlichen Grunds und vorheriger Information der Einrichtung nicht wahrgenommen wird. Es bleibt den Familien selbstverständlich unbenommen, sich bei der Einrichtung zu melden, wenn sie den mit der Platzzusage mitgeteilten Termin für das Aufnahmegespräch nicht wahrnehmen können, und einen für beide Seiten neuen Termin zu vereinbaren.

derzeitige Satzung	vorgeschlagene Neuregelung
§ 5 Absatz 3 Satz 6:	§ 5 Absatz 3 Satz 6:
Wenn der den Personensorgeberechtigten mitgeteilte Rückmeldetermin für die Bestätigung der Platzannahme nach einer Zusage nicht eingehalten wird oder der Platz seitens der Personensorgeberechtigten abgesagt wird, erlischt die Zusage und das Kind wird nach diesem Termin für das betreffende Kindertageseinrichtungsjahr nicht weiter auf der Anmeldequeue dieser Einrichtung geführt.	Wenn der den Personensorgeberechtigten mitgeteilte Rückmeldetermin für die Bestätigung der Platzannahme nach einer Zusage nicht eingehalten wird oder der Platz seitens der Personensorgeberechtigten abgesagt wird oder wenn der Termin für das Aufnahmegespräch von den Personensorgeberechtigten ohne Vorliegen eines zwingenden sachlichen Grundes und vorheriger Information der Einrichtung nicht wahrgenommen wird , erlischt die Zusage und das Kind wird nach diesem Termin für das betreffende Kindertageseinrichtungsjahr nicht weiter auf der Anmeldequeue dieser Einrichtung geführt.

Zur Klarstellung werden im Hinblick auf die Änderungen des Verpflegungsgeldes in der städtischen Kita-Gebührensatzung diese Buchungsmöglichkeiten festgehalten.

derzeitige Satzung	vorgeschlagene Neuregelung
§ 5 Absatz 6:	§ 5 Absatz 6:
Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Umfang und Lage der Buchungszeit im Rahmen der Wahlmöglichkeiten nach §§ 8 und 9 schriftlich zu bestimmen. Falls keine schriftliche Bestimmung durch die Personensorgeberechtigten erfolgt, wird dies vom Referat für Bildung und Sport/A 4 festgelegt.	Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Umfang und Lage der Buchungszeit im Rahmen der Wahlmöglichkeiten nach §§ 8 und 9 schriftlich zu bestimmen. Falls keine schriftliche Bestimmung durch die Personensorgeberechtigten erfolgt, wird dies vom Referat für Bildung und Sport/A 4 festgelegt. Bei der Buchung wird festgelegt, ob das Kind an der Verpflegung teilnimmt, sofern diese bei der betreffenden Besuchsart angeboten wird. Es kann dann, wenn dies im Rahmen spezieller Buchungsmöglichkeiten vorgesehen ist, festgelegt werden, an wie vielen Tagen pro Woche das Kind am Essen teilnimmt.

§ 7 Ausschluss

Es mehren sich signifikant die Fälle, in denen Einrichtungsleitungen sich gezwungen sehen, nach einer Ausschlussmöglichkeit für Kinder zu fragen, deren Eltern(teile) sich in Zusammenhang mit der Einrichtung so unzumutbar betragen, dass eine weitere Erziehungspartnerschaft dadurch in der Konsequenz unmöglich wird. Es begegnen bedauerlicherweise eklatante Fälle, in denen das Verhalten von Eltern zu massiven Ängsten bei allen übrigen Anwesenden (Kinder, deren Eltern, Personal) und zu teils schweren Störungen des ordnungsgemäßen Betriebs der Einrichtung führt. Auf solch gravierende Fälle stellt der neu in die Satzung integrierte Ausschlussstatbestand ab – kleinere Differenzen in der Zusammenarbeit, ggf. auch einmal ein Streit, der sich konstruktiv wieder beilegen lässt, sind von dem neuen Ausschlussstatbestand selbstverständlich keinesfalls erfasst. Zu beachten bleibt, dass das Ausschlussverfahren wie bisher zweistufig bleibt: erst erfolgt die Ausschlussandrohung und erst nach dem Ende der Rückmeldefrist für die betroffenen Eltern muss eine Ermessensentscheidung getroffen werden, ob das Kind ausgeschlossen wird. Auch besteht weiterhin die Option, ein Kind nicht zwingend dauerhaft, sondern nur temporär auszuschließen. Zu hoffen bleibt, dass in den genannten Fällen den Eltern bereits durch die Ausschlussandrohung der Ernst der Situation vor Augen geführt wird, so dass sich hieraus eine Verbesserung ergibt und ein Ausschluss dadurch obsolet wird. Kommt es aber tatsächlich zum Entschluss, das Kind auszuschließen, so liegt bei diesem Ausschlussstatbestand die endgültige Entscheidung nicht bei der Einrichtungsleitung, sondern oberhalb in der Hierarchie von RBS-A-4 bei einer bisher nicht in das Geschehen involvierten Person.

derzeitige Satzung	vorgeschlagene Neuregelung
§ 7 Absatz 1:	§ 7 Absatz 1:
(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch einzelner, mehrerer oder aller städtischen Kindertageseinrichtungen, einschließlich der Tagesheime, vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn	(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch einzelner, mehrerer oder aller städtischen Kindertageseinrichtungen, einschließlich der Tagesheime, vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

<p>1. das Kind über zwei Wochen ununterbrochen ohne vorherige hinreichende Entschuldigung fehlt,</p> <p>2. das Kind die Einrichtung nicht regelmäßig besucht oder wenn die Nutzung in erheblichem Umfang von der gebuchten Zeit abweicht,</p> <p>3. das Kind wiederholt nicht pünktlich in die Einrichtung kam oder nicht rechtzeitig die Einrichtung verlassen hat, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten, die Öffnungszeiten oder die Buchungszeiten nicht eingehalten wurden,</p> <p>4. wenn die Hauptwohnung oder der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes nicht oder nicht mehr in München liegt,</p> <p>5. nachträglich geforderte Unterlagen nach § 5 Abs. 2 nicht fristgerecht beigebracht werden oder der Betreuungsplatz aufgrund falscher Angaben seitens der Personensorgeberechtigten erlangt wurde,</p> <p>6. das Kind sich und/oder andere gefährdet und durch Kooperation mit den Personensorgeberechtigten die Gefährdung nicht abgewendet werden kann,</p> <p>7. die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens zwei Monate im Rückstand sind.</p>	<p>1. das Kind über zwei Wochen ununterbrochen ohne vorherige hinreichende Entschuldigung fehlt,</p> <p>2. das Kind die Einrichtung nicht regelmäßig besucht oder wenn die Nutzung in erheblichem Umfang von der gebuchten Zeit abweicht,</p> <p>3. das Kind wiederholt nicht pünktlich in die Einrichtung kam oder nicht rechtzeitig die Einrichtung verlassen hat, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten, die Öffnungszeiten oder die Buchungszeiten nicht eingehalten wurden,</p> <p>4. wenn die Hauptwohnung oder der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes nicht oder nicht mehr in München liegt,</p> <p>5. nachträglich geforderte Unterlagen nach § 5 Abs. 2 nicht fristgerecht beigebracht werden oder der Betreuungsplatz aufgrund falscher Angaben seitens der Personensorgeberechtigten erlangt wurde,</p> <p>6. das Kind sich und/oder andere gefährdet und durch Kooperation mit den Personensorgeberechtigten die Gefährdung nicht abgewendet werden kann,</p> <p>7. die Zusammenarbeit zwischen Einrichtung und Personensorgeberechtigten und das Vertrauensverhältnis durch wiederholtes Verhalten der Personensorgeberechtigten derart beeinträchtigt ist, dass der Betrieb massiv gestört wird und/oder es den Beschäftigten und/oder den Kindern der anderen Eltern oder den anderen Eltern nicht mehr zumutbar ist, das betroffene Kind weiterhin in der Einrichtung zu betreuen. Voraussetzung ist, dass alle milderen Mittel, insbesondere auch die Reduzierung des Kontakts zu den Personensorgeberechtigten auf das zur Wahrnehmung der Betreuung absolut erforderliche Mindestmaß, ggf. einschließlich etwaiger Hausverbote, nicht ausreichend sind,</p> <p>8. die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens zwei Monate im Rückstand sind.</p>
---	---

Über diesen neu eingeführten Ausschlussgrund entscheidet das Referat für Bildung und Sport/A-4, nicht die Einrichtungsleitung.

derzeitige Satzung	vorgeschlagene Neuregelung
§ 7 Absatz 5 Satz 1:	§ 7 Absatz 5 Satz 1:
Die Entscheidung trifft in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 sowie des Abs. 3 die Leitung des Tagesheims im Benehmen mit der*dem direkten Vorgesetzten, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 7 und des Abs. 2 das RBS-A-4.	Die Entscheidung trifft in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 sowie des Abs. 3 die Leitung des Tagesheims im Benehmen mit der*dem direkten Vorgesetzten, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 6, Nr. 7 und Nr. 8 und des Abs. 2 das RBS-A-4.

§ 9 Buchungszeiten

Diese Änderungen erfolgen, um die Zuständigkeiten bei der Festlegung von Buchungszeiten besser darzustellen.

derzeitige Satzung	vorgeschlagene Neuregelung
§ 9 Absatz 1 und 2:	§ 9 Absatz 1 bis 4:
<p>(1) Die Buchungszeiten müssen die jeweiligen Kernzeiten mit zeitlicher Lage in vollem Umfang umschließen. Die Mindestbuchungszeit beträgt mehr als 15 Stunden pro Woche, d. h. die Buchungsstufe „über drei bis vier Stunden“. Über Ausnahmen in begründeten Einzelfällen entscheidet RBS-A-4.</p> <p>(2) Innerhalb einer Woche wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt der Fünf-Tage-Woche umgerechnet.</p>	<p>(1) Die Buchungszeiten müssen die jeweiligen Kernzeiten mit zeitlicher Lage in vollem Umfang umschließen, sofern solche festgelegt wurden.</p> <p>(2) Die Mindestbuchungszeit beträgt mehr als 15 Stunden pro Woche, d. h. die Buchungsstufe „über drei bis vier Stunden“. Über Ausnahmen mit Buchungszeiten bis 15 Stunden pro Woche entscheidet RBS-A-4 für jeweils ausgewiesene Einrichtungen. Voraussetzung ist der Erhalt der Förderfähigkeit für die Einrichtung.</p> <p>(3) Die Tagesheime können im Benehmen mit dem RBS-A-4 auch Plätze benennen, die weniger lang zur Verfügung stehen, als die Einrichtung insgesamt geöffnet ist. Hierfür werden die Buchungszeiten rechtzeitig festgelegt.</p> <p>(4) Innerhalb einer Woche wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt der Fünf-Tage-Woche umgerechnet.</p>

4. Anhörung der Elternbeiräte

Anhörung der Elternbeiräte der städtischen Kindertageseinrichtungen

Für Satzungsänderungen ist gemäß Artikel 14 Absatz 2 BayKiBiG die Anhörung der Elternbeiräte vorgesehen. Am 11.09.2024 wurden die Gemeinsamen Elternbeiratsgremien sowie am 12.09.2024 die Elternbeiräte an den einzelnen städtischen Kindertageseinrichtungen über die geplanten Satzungsänderungen informiert. Für Fragen wurde den Elternbeiräten und Gemeinsamen Elternbeiräten ein hierfür eingerichtetes E-Mail-Postfach angeboten. Eingegangene Fragen zum Verfahren der Anhörung und zu inhaltlichen Aspekten wurden zeitnah beantwortet.

Bis zum Ende des Rückmeldezeitraumes nutzten

- bezüglich der Änderung der Kindertageseinrichtungssatzung 12 Elternbeiräte der städtischen Kindertageseinrichtungen sowie der Gemeinsame Kindergartenbeirat,
 - bezüglich der Änderung der Tagesheimsatzung zwei Elternbeiräte
- die Möglichkeit, zu den geplanten Satzungsänderungen Rückmeldung zu geben.

Dies waren größtenteils Zustimmungen.

Es konnten je geplanter Änderung drei Arten von Rückmeldung gegeben werden:

- einverstanden,
- einverstanden mit Rückmeldung,
- nicht einverstanden mit Begründung.

Änderungen an der städtischen Kindertageseinrichtungssatzung:

Nachfolgend werden je zu ändernder Vorschrift die Zahlen (einverstanden/einverstanden mit Rückmeldung/nicht einverstanden) aufgeführt. Die eingegangenen verbalen Rückmeldungen werden in der Anlage 3 zur Beschlussvorlage gesondert wiedergegeben; dort sind auch die Erwiderungen des Referats für Bildung und Sport eingearbeitet.

§ 1 Abs. 6 (Wegfall einer begrifflichen Differenzierung unterschiedlicher Arten von Häusern für Kinder):

- einverstanden: 13
- einverstanden mit Rückmeldung: –
- nicht einverstanden mit Begründung: –

§ 2 Abs. 1 (Erwähnung von Belegplätzen):

- einverstanden: 12
- einverstanden mit Rückmeldung: –
- nicht einverstanden mit Begründung: 1

Zu Details vgl. bitte in Anlage 3 die Ziffer 1.

§ 2 Abs. 4 (Plätze auf Vorschlag des Sozialreferats):

- einverstanden: 10
- einverstanden mit Rückmeldung: 2
- nicht einverstanden mit Begründung: 1

Zu Details vgl. bitte in Anlage 3 die Ziffer 2.

§ 3 Rangstufe 1a (Klarstellung zum Wechsel des Altersbereichs im Haus für Kinder):

- einverstanden: 13
- einverstanden mit Rückmeldung: –
- nicht einverstanden mit Begründung: –

§ 4 Abs. 1 Satz 5 (Geschwistervorrang):

- einverstanden: 13
- einverstanden mit Rückmeldung: –
- nicht einverstanden mit Begründung: –

§ 4 Abs. 1 Dringlichkeitsstufe A (Schul- oder berufliche Erstausbildung):

- einverstanden: 13
- einverstanden mit Rückmeldung: –
- nicht einverstanden mit Begründung: –

§ 4 Abs. 1 Dringlichkeitsstufe A (Alleinerziehende):

- einverstanden: 11
- einverstanden mit Rückmeldung: 1
- nicht einverstanden mit Begründung: 1

Zu Details vgl. bitte in Anlage 3 die Ziffer 3.

§ 5 Abs. 3 Satz 6 (nicht wahrgenommenes Aufnahmegespräch):

- einverstanden: 10
- einverstanden mit Rückmeldung: –
- nicht einverstanden mit Begründung: 3

Zu Details vgl. bitte in Anlage 3 die Ziffer 4.

§ 5 Abs. 6 (Festlegung der Verpflegungsteilnahme):

- einverstanden: 13
- einverstanden mit Rückmeldung: –
- nicht einverstanden mit Begründung: –

§ 7 Abs. 1 (Ausschlussgrund beeinträchtigte Zusammenarbeit):

- einverstanden: 11
- einverstanden mit Rückmeldung: 1
- nicht einverstanden mit Begründung: 1

Zu Details vgl. bitte in Anlage 3 die Ziffer 5.

§ 7 Abs. 2 (Ausschlussgrund Optimierung der Gruppenstruktur):

- einverstanden: 8
- einverstanden mit Rückmeldung: 2
- nicht einverstanden mit Begründung: 3

Zu Details vgl. bitte in Anlage 3 die Ziffer 6.

§ 7 Abs. 4 Satz 1 (Entscheidungsbefugnis für Ausschlüsse):

- einverstanden: 11
- einverstanden mit Rückmeldung: –
- nicht einverstanden mit Begründung: 2

Zu Details vgl. bitte in Anlage 3 die Ziffer 7.

Ferner gingen weitere Vorschläge der an der Umfrage teilnehmenden Elternvertretungen ein, die aber nicht direkt die erarbeiteten und den Elternvertretungen vorgestellten Satzungsänderungen betreffen. Solche Vorschläge konnten nicht mehr im Detail geprüft und ggf. in die Änderungssatzung aufgenommen werden. Auch diese Vorschläge können in Anlage 3 nachgelesen werden. Das Referat für Bildung und Sport – KITA nimmt diese Vorschläge in den Themenspeicher für künftige Arbeiten an der Satzung oder interne Regelungen unterhalb der Satzung auf.

Änderungen an der städtischen Tagesheimsatzung:

Hier erklärten sich die beiden Elternbeiräte, die Rückmeldung gegeben haben, mit den geplanten Änderungen ohne Rückmeldung einverstanden. Lediglich zur Änderung von § 2 Abs. 5 der Tagesheimsatzung wurde (ohne weitere Ausführungen) angemerkt, hier sei die bisherige Satzung „besser“ gewesen.

5. Klimaprüfung

Laut „Leitfaden Vorauswahl Klimaschutzrelevanz“ ist das Thema des Vorhabens nicht klimaschutzrelevant.

6. Kosten und Erlöse

Es fallen durch die vorgeschlagenen Maßnahmen keine zusätzlichen Kosten an.

7. Abstimmung

Neben der in Kapitel 3 behandelten Einbindung der Gemeinsamen Elternbeiräte und der Elternbeiräte wurden folgende Stellen eingebunden:

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss wurde um Vorberatung gebeten.

Die Stadtkämmerei hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

Das Sozialreferat hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

Das Referat für Klima- und Umweltschutz hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

Das Revisionsamt hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

Die Gleichstellungsstelle für Frauen hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten und teilte Folgendes mit: „Die Gleichstellungsstelle für Frauen zeichnet die Sitzungsvorlage mit und begrüßt sehr, in allen mit der Sitzungsvorlage zur Kenntnis gebrachten Satzungsänderungen die Belange von Alleinerziehenden mit 20 Punkten, sowie von Eltern, die sich in Schul- oder beruflicher Erstausbildung befinden mit 10 Punkten, im Rahmen der Platzvergabekriterien deutlich stärker als bisher zu gewichten. Diese stadtgesehlich hoch wirksame Gleichstellungsmaßnahme wirkt nicht nur direkt auf die Verbesserung von Lebenslagen und Ausbildungschancen für Mädchen* und Frauen*, sondern ist auch ein wesentliches Signal der Stadt München in der geschlechterbezogenen Debatte um entgeltbasierte berufliche Arbeit und nicht entlohnte Care-Arbeit. Die Gleichstellungsstelle für Frauen begrüßt außerdem, dass Hilfestellungen für die Einrichtungsleitungen entwickelt werden sollen, die den Status ‚alleinerziehend‘ klären. Die Gleichstellungsstelle für Frauen bietet hierzu gerne ihre Unterstützung an.“

Der Behindertenbeirat der Landeshauptstadt München – Facharbeitskreis Schule – hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

Der Migrationsbeirat der Landeshauptstadt München hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

Etwaige Stellungnahmen zur Beschlussvorlage werden nachgereicht.

Die Beschlussvorlage ist mit dem Direktorium/Rechtsabteilung hinsichtlich der von dort zu vertretenden formellen Belange der Satzung abgestimmt.

Anhörungsrechte der Bezirksausschüsse bestehen nicht.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Lena Odell, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Julia Schönfeld-Knor, wurde je ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

II. Antrag des Referenten

1. Die Satzung zur Änderung der Satzung über den Besuch der Kinderkrippen, Häuser für Kinder, Kindergärten und Horte der Landeshauptstadt München (Kindertageseinrichtungssatzung) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
2. Die Satzung zur Änderung der Satzung über den Besuch der Tagesheime der Landeshauptstadt München (Tagesheimsatzung) wird gemäß Anlage 2 beschlossen.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Florian Kraus
Stadtschulrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium - Dokumentationsstelle

an das Direktorium - Rechtsabteilung (dreifach)

an das Revisionsamt

z. K.

V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Stab/V

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An

das Referat für Bildung und Sport – KITA-L

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-L

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Stabsstelle Verwaltung

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Stabsstelle Organisation

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-F

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Z

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Personal

das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST

das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST-ZG

das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST-BS

das Referat für Bildung und Sport – KITA-FB

das Referat für Bildung und Sport – KITA-FT

das Referat für Bildung und Sport – KITA-OM

das Referat für Bildung und Sport – KITA-ÖA

das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG

das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG-EBS

das Referat für Bildung und Sport – GL 2

das Referat für Bildung und Sport – Recht

das Referat für Bildung und Sport – A-4

das Referat für Bildung und Sport – IR

das Sozialreferat

das Referat für Klima- und Umweltschutz

die Gleichstellungsstelle für Frauen

den Behindertenbeirat – Facharbeitskreis Schule

den Migrationsbeirat

z. K.

Am